

Das neue Wesen der subjektiven Rechte der Bürger

Wie Posch¹⁰ und Bley/Drews/Jansen¹¹ hervorgehoben haben, muß auch das Zivilgesetzbuch vom gesellschaftlichen Eigentum ausgehen und die Tatsache berücksichtigen, daß der Bürger zum Zwecke der Befriedigung seiner kulturellen und materiellen Bedürfnisse Einrichtungen gegenübertritt, die ihm als Mitglied der sozialistischen Gesellschaft selbst mitgehören, für deren ordnungsgemäße Arbeit und Entwicklung er selbst mitverantwortlich ist, auf die er kontrollierend und gestaltend einwirkt, in deren Leitung er — entsprechend den Grundsätzen des demokratischen Zentralismus — maximal einbezogen wird.

Bei der Gestaltung des Zivilgesetzbuchs muß es gelingen, die Entwicklung der sozialistischen Demokratie in diesem gesellschaftlichen Bereich sichtbar zu machen und zu fördern. In der Programmatischen Erklärung hat der Vorsitzende des Staatsrates, Walter Ulbricht, gerade auf diese Seite unserer Arbeit hingewiesen, wenn er ausführt, daß „die Mitwirkung an der bewußten Gestaltung des gesamten wirtschaftlichen, kulturellen und vor allem politisch-staatlichen Lebens ... das entscheidende, grundlegende Recht der Bürger unserer Republik“¹² ist.

Die sozialistische Demokratie und ihre ständige Weiterentwicklung ist bestimmend für das gesamte sozialistische Recht. Das kommt z. B. im Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs¹³ vorbildlich zum Ausdruck, wo nach den Grundsätzen des Arbeitsrechts zunächst die sozialistische Demokratie im Betrieb in ihren verschiedenen Formen (Teilnahme an der Ausarbeitung des Betriebsplans, Produktionsberatungen, sozialistische Gemeinschaftsarbeit) dargestellt wird. Erst dann wurden die Fragen des Abschlusses der Arbeitsverträge, des Arbeitseinkommens, der Arbeitszeit usw. behandelt.

Wenn auch der Entwicklung der sozialistischen Demokratie in der Produktionssphäre eine besondere Bedeutung zukommt, weil die kollektive Arbeit entscheidend zur Entwicklung der sozialistischen Bewußtheit der Menschen beiträgt, so kann doch die Frage im Zivilgesetzbuch, wo es sich um die Entwicklung der Demokratie in der Konsumtionssphäre handelt, im Prinzip nicht anders behandelt werden. Das Zivilgesetzbuch muß die Formen und Methoden herausarbeiten, in denen die neue Stellung des von Ausbeutung befreiten Menschen in dem vom ZGB geregelten gesellschaftlichen Bereich zum Ausdruck kommt. Es muß hervorgehoben werden, daß die Fragen der Versorgung der Bevölkerung keine Privatangelegenheit einzelner, sondern eine Angelegenheit der sozialistischen Gesellschaft, des sozialistischen Staates sind. Deshalb sind auch die Aufgaben der staatlichen und gesellschaftlichen Organe, an deren Erfüllung der Bürger mitwirken soll, im Zivilgesetzbuch festzulegen. Es wird z. B. notwendig sein, daß man die Pflichten der Handelsorgane, Dienstleistungsbetriebe, Grundstücksverwaltungen usw. im Zivilgesetzbuch regelt, und zwar nicht als Vertragspflichten im bisher üblichen Sinne, sondern als Ausfluß der diesen Institutionen obliegenden Aufgaben der planmäßigen Versorgung und Betreuung der Bevölkerung.

Wie in der Literatur bereits herausgearbeitet¹⁴, ist es ein das neue Zivilrecht beherrschendes sozialistisches Prinzip, daß der Kreis der Werktätigen, der diese Einrichtungen in Anspruch nimmt, kollektiv auf deren Arbeit einwirkt. Es wird eine der schwierigsten

Aufgaben bei der Gestaltung des neuen Zivilgesetzbuchs sein, diese neuen Beziehungen zu fixieren und ihre Durchsetzung mit den hierzu geeigneten Mitteln und Methoden zu garantieren. Sozialistische Leitung dieser Betriebe und Einrichtungen bedeutet nicht allein weitestgehende Einbeziehung der Mitglieder des eigenen Betriebskollektivs, sondern auch die breite Organisierung der Mitarbeit aller Bürger, die diese Betriebe und Einrichtungen in Anspruch nehmen und nutzen. Die gesetzliche Festlegung dieser Pflichten ist zugleich die Garantie des grundlegenden Rechts der Werktätigen auf Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitverantwortung bei der Leitung der genannten Betriebe.

Das neue Wesen der subjektiven Rechte des Bürgers der sozialistischen Gesellschaft muß in allen Teilen des Zivilgesetzbuchs seinen Niederschlag und seine Konkretisierung finden. Dabei muß man sich von der auf der Privateigentumsideologie beruhenden Vorstellung lösen, daß die Garantie der subjektiven Rechte nur oder in erster Linie durch die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, Unterlassungsansprüchen oder ähnlichen Sanktionen erfolgen könne. Das neue Zivilgesetzbuch muß der Forderung gerecht werden, die auf dem Gebiet des Zivilrechts besonders stark fortwirkenden privatrechtlich-vermögensrechtlichen Auffassungen vom Rechtssubjekt und von den subjektiven Zivilrechten als Rechten gegen die Gemeinschaft oder gegen einzelne Mitglieder der Gesellschaft zu überwinden und den subjektiven Rechten als Mitgestaltungsrecht auf der Grundlage der sozialistischen Demokratie Gestalt zu geben. Die bisherigen Untersuchungen, vor allem auf dem Gebiet des Kaufrechts und des Wohnrechts, bestätigen die Richtigkeit eines solchen Herangehens.

Das Zivilgesetzbuch wird u. E. nur dann ein wirklich sozialistisches Gesetzbuch werden, wenn es gelingt, dieses entscheidende Problem richtig zu lösen. Es steht fest, daß hier Neuland betreten wird und die wissenschaftlichen Arbeiten auf diesem Gebiet bedeutend verstärkt werden müssen. Dabei ist immer vom Wesen des demokratischen Zentralismus auszugehen und darauf zu achten, daß keine Entstellungen dieses Prinzips zugelassen werden.

Eine solche Entstellung auf dem Gebiet des Zivilrechts ist u. E. das Bestreben, die sozialistischen Hausgemeinschaften zu verselbständigen und sie den Volkseigenen Grundstücksverwaltungen gegenüberzustellen, während sie richtigerweise als Organisationsform der Einbeziehung von Werktätigen in die Erfüllung der Aufgaben dieser Organe anzusehen sind. Für die richtige Lösung dieses Problems in der Gesetzgebung ist der Hinweis des 9. Plenums des Zentralkomitees der SED zu beachten, daß die sozialistischen Hausgemeinschaften die Leitungen nicht ersetzen, sondern diese beraten und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Entwicklung der Verteilungsverhältnisse

Eine in gleicher Weise fehlerhafte Auffassung geht dahin, das gemeinschaftliche persönliche Eigentum in der Gesetzgebung weiterzuentwickeln, weil es als eine höhere Form des persönlichen Eigentums anzusehen sei, das sich immer mehr dem gesellschaftlichen Eigentum nähert.

In der bisherigen Diskussion kam es weiter darauf an, die Hinweise der Klassiker des Marxismus-Leninismus über die Entwicklung der Verteilungsverhältnisse beim Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus und deren praktische Nutzenwendung durch die KPdSU auf dem XXI. Parteitag für die Zivilrechtswissenschaft und die Zivilgesetzgebung auszuwerten.

In einem Brief Friedrich Engels' heißt es in diesem Zusammenhang wörtlich:

¹⁰ NJ 1959 S. 450 ff., 837 ff.

¹¹ Staat und Recht 1960, Heft 2, S. 305.

¹² ND vom 5. Oktober 1960, S. 5.

¹³ ND vom 15. November 1960.

¹⁴ vgl. z. B. Posch, NJ 1959 S. 840.